



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 23. Juli 2018 und
zum Bildungsplan vom 23. Juli 2018

für

**Recyclistin / Recyclist mit eidgenössischem Fähig-
keitszeugnis (EFZ)**

**Recycleuse / Recycleur avec certificat fédéral de
capacité (CFC)**

**Riciclatrice/Riciclatore con attestato federale di
capacità (AFC)**

Berufsnummer 95006

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Recyclistin / Recyclist EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 26. März 2020

erlassen durch Verband Recycling Ausbildung Schweiz (R-Suisse) am
26. Juni 2020

aufzufinden unter <https://www.r-suisse.ch/lehrmeister3/bildungsplan-bivo/>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹⁾</i>	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	9

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 23. Juli 2018. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16-21.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyclistin/Recyclist mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 23. Juli 2018.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

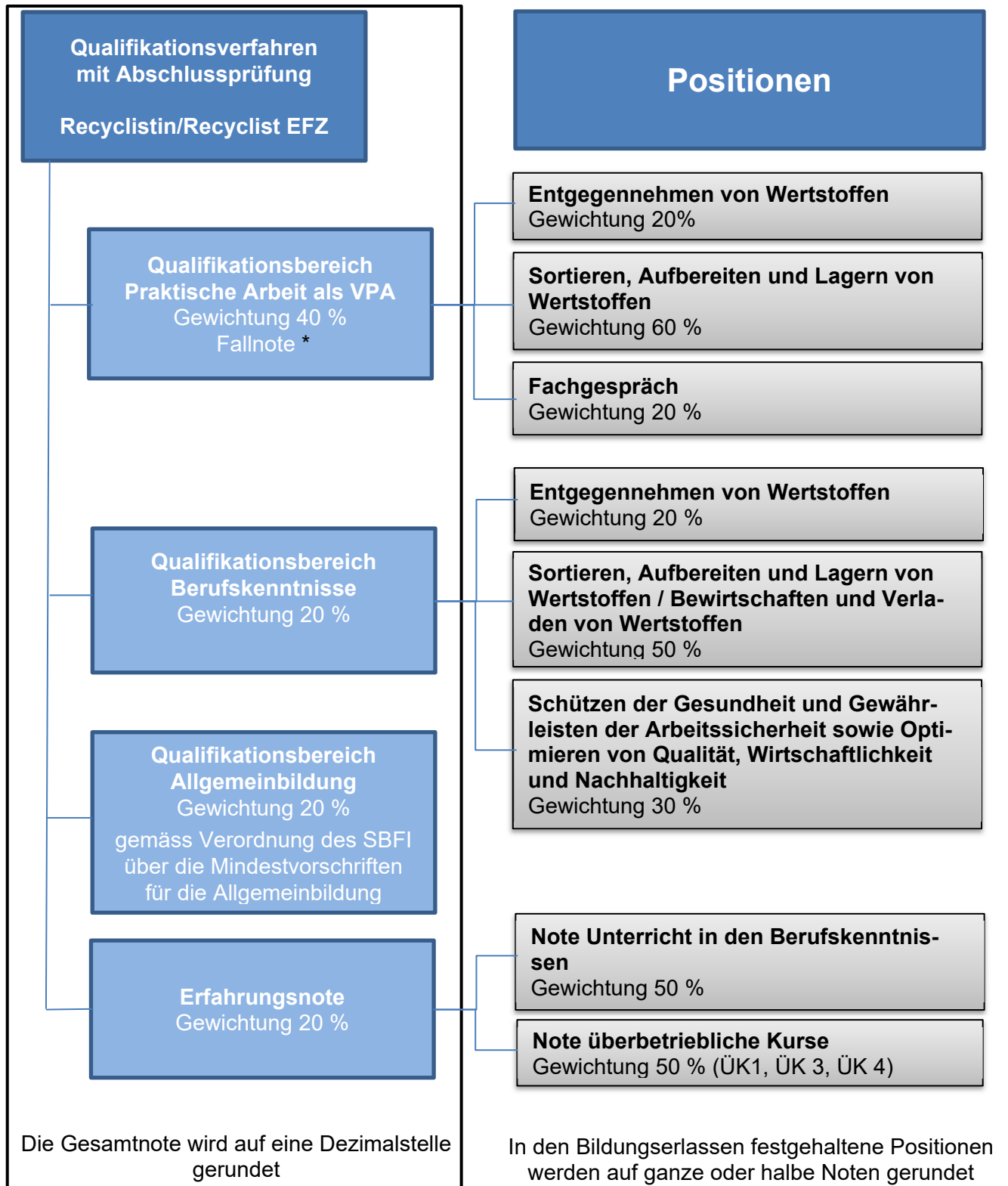
Im QV wird festgestellt, ob die die Kandidatin/der Kandidat die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat. Zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum QV ist der Besitz des Ausweises zum Führen von Flurförderzeugen (vgl. Bivo Art. 16).

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 8 Stunden und findet zentral an einem durch die Prüfungskommission bestimmten und kommunizierten Ort statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Entgegennehmen von Wertstoffen (HKB a)	20 %
2	Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen (HKB b)	60 %
3	Fachgespräch (HKB a – e)	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Die Positionen 1 und 2 werden im Rahmen von acht Aufgabenstellungen überprüft. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf die Hauptsorten des Kompendiums (Teil A).

Auftrag	Handlungskompetenzen	Dauer	Gewichtung
Entgegennehmen von Wertstoffen	a1 Wertstoffe annehmen	60 Min.	20 %
	a2 Kompetent und kundenfreundlich auftreten		
	a3 Wertstoffe entladen		
Sortieren von NE-Metallen	b1 Material sortieren	60 Min.	
	b3 Material entsorgen		
Sortieren von Eisen- und Guss-Schrott	b1 Material sortieren b3 Material entsorgen	60 Min.	
Sortieren von Papier, Karton, Glas	b1 Material sortieren b3 Material entsorgen	60 Min.	
Sortieren von Kunststoffen und Textilien	b1 Material sortieren b3 Material entsorgen	60 Min.	60%
Sortieren von Bauschutt	b1 Material sortieren b3 Material entsorgen	60 Min.	
Sortieren von Elektronikschrott und Batterien	b1 Material sortieren b3 Material entsorgen	30 Min.	
Aufbereiten von Wertstoffen	b2 Wertstoffe aufbereiten b5 Arbeitsmittel einsetzen und warten	60 Min.	
Fachgespräch	HKB a-e	30 Min.	20%

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pek>

Im Folgenden werden die einzelnen Aufgabenstellungen resp. Positionen im Detail erläutert:

Position 1: Entgegennehmen von Wertstoffen (HKB a)

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einer fiktiven Unternehmung. Im Auftrag erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten die relevanten Unternehmensinformationen für die Entgegennahme von Wertstoffen. Im Folgenden nehmen sie von verschiedenen Kundinnen/Kunden (gespielt von einer Expertin/einem Experten) Wertstoffe entgegen. Dazu empfangen sie die Kundinnen/Kunden, entladen und sichten die Wertstoffe. Sie entscheiden über die Annahme der Materialien/Stoffe, wägen und erfassen diese.

Die Entgegennahme wird mit den notwendigen Berechnungen abgeschlossen. Die Kundinnen/Kunden werden über Annahme bzw. Rückweisung sowie Kosten und Entschädigung informiert.

Es werden dadurch die folgenden Handlungskompetenzen überprüft:

- Handlungskompetenz a1 Wertstoffe annehmen
- Handlungskompetenz a2 Kompetent und kundenfreundlich auftreten
- Handlungskompetenz a3 Wertstoffe entladen

Position 2: Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen (HKB b)

Sortieren von Wertstoffen

Bei insgesamt sechs Aufgabenstellungen sortieren die Kandidatinnen und Kandidaten unterschiedliche Wertstoffe und weisen diese dem Aufbereitungs- oder Verwertungsweg zu. Dabei soll eine möglichst maximale Wertschöpfung erzielt werden. Ausserdem weisen sie nicht verwertbares Material, Fremd- und Gefahrstoffe nach gesetzlichen Vorschriften anderen Verwertungs- oder entsprechenden Entsorgungswegen zu. Dabei setzen sie wo nötig Arbeitsmittel und Geräte nach Vorschrift ein.

Für jeden Wertstoff erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen entsprechenden Auftrag. Generell müssen folgende Tätigkeiten ausgeführt werden:

- Vermischtes Material sortenrein sortieren und bezeichnen
- Vorsortiertes Material kontrollieren bzw. bezeichnen, allfällige Fremd-, Schad- und Gefahrstoffe aussortieren, bezeichnen und den entsprechenden weiteren Aufbereitungs- und Entsorgungswegen zuführen (gilt nicht bei Textilien)

Dabei werden die folgenden Handlungskompetenzen überprüft:

- Handlungskompetenz b1 Material sortieren
- Handlungskompetenz b3 Material entsorgen

Aufbereiten von Wertstoffen

Kandidatinnen und Kandidaten erhalten den Auftrag vorgegebene Wertstoffe aufgrund der Zusammensetzung und gemäss Abnahmevorgaben manuell oder maschinell auf. Dabei streben sie eine maximale Wertschöpfung, eine umweltverträgliche und wirtschaftliche Aufbereitung an und setzen Arbeitsmittel gemäss Vorschriften ein.

Die Kandidatinnen und Kandidaten trennen und bearbeiten dazu die vorgegebenen Materialien mit geeigneten Gerätschaften/Maschinen auf und führen die Einzelteile den entsprechenden Verwertungswegen zu. Neben der Wertschöpfung wird auch die Handhabung der eingesetzten Arbeitsmittel überprüft.

Dabei werden die folgenden Handlungskompetenzen überprüft:

- Handlungskompetenz b2 Wertstoffe aufbereiten
- Handlungskompetenz b5 Arbeitsmittel einsetzen und warten

Position 3: Fachgespräch (HKB a-e)

Im Fachgespräch werden verschiedene betriebliche Situationen, Prozesse oder Tätigkeiten aus dem beruflichen Alltag von Recyclistinnen/Recyclisten EFZ diskutiert. Diese beziehen sich auf drei Themenblöcke:

- Entgegennehmen von Wertstoffen (HKB a)
- Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen (HKB b)
- Bewirtschaften und verladen von Wertstoffen (HKB c)

Die beiden weiteren Handlungskompetenzbereiche «Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit» (HKB d) sowie «Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit» (HKB e) werden direkt im Zusammenhang mit den drei betrieblichen Situationen, Prozessen oder Tätigkeiten thematisiert.

Als Grundlage für die drei Themenblöcke dienen jeweils aussagekräftige Fotos. Die Kandidatinnen/Kandidaten erläutern jeweils zu Beginn jedes Themenblocks kurz (max. 2-3 Minuten) mündlich die Situation, Prozesse oder Tätigkeiten, welche auf den Fotos zu erkennen sind. Im Weiteren erläutern sie auch, wo sie Schwierigkeiten, Gefahren, Vor-/Nachteile erkennen bzw. ob es andere Vorgehensweisen gäbe, die geeigneter wären sowie deren Vor-/Nachteile. Für jeden der drei Themenblöcke sind rund 10 Minuten vorgesehen.

Neben der fachlichen Korrektheit werden auch die korrekte Verwendung der Fachsprache und in angemessener Form die Kommunikationsfähigkeit beurteilt.

Ergänzende Hinweise:

Folgende Handlungskompetenzen können aus zeitlichen, logistischen und/oder organisatorischen Gründen im Rahmen der VPA nicht überprüft und beurteilt werden:

- Handlungskompetenz a3 Wertstoffe entladen
- Handlungskompetenz b4 Wertstoffe lagern

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot bzw. auf dem jeweiligen Auftrag erlaubten Hilfsmittel. Im Prüfungsaufgebot sowie im allgemeinen Informationsblatt zu Beginn der Prüfung wird auch auf den Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung hingewiesen. Bei allen Arbeiten muss die eigene sowie die Sicherheit der anderen involvierten Personen gewährleistet werden.

Alle Prüfungsaufgaben basieren auf der jeweils aktuellen und in der Ausbildung verwendeten Version des Kompendiums.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die Kandidatin/der Kandidat die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Entgegennehmen von Wertstoffen (HKB a)	40 Min.		20 %
2	Sortieren, Aufbereiten und Lagern von Wertstoffen (HKB b) Bewirtschaften und Verladen von Wertstoffen (HKB c)	90 Min.		50 %
3	Schützen der Gesundheit und Gewährleisten der Arbeitssicherheit (HKB d) Optimieren von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (HKB e)	50 Min.		30 %

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenzbereich b: Gewichtung 70%
- Handlungskompetenzbereich c: Gewichtung 30%

Position 3 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

- Handlungskompetenzbereich d: Gewichtung 60%
- Handlungskompetenzbereich e: Gewichtung 40%

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Recyclistinnen EFZ und Recyclisten EFZ treten am 26. Juni 2020 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Winterthur, 26. Juni 2020

Verband Recycling Ausbildung Schweiz (R-Suisse)

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

.....
Kurt Kohler

.....
Romana Heuberger

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 26. März 2020 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Recyclistin EFZ und Recyclist EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Verband Recycling Ausbildung Schweiz (R-Suisse)
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Recyclistin / Recyclist EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch